

Begründung

zur

Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergkamen im Stadtteil Weddinghofen (Gewerbepark an der B 61 - Ostfeld)

Stand: § 3 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Städtebau

1. Planungsziele
2. Übergeordnete Planungsziele
3. Darstellungen
4. Verkehrliche Erschließung
5. Ver- und Entsorgung

Teil B: Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Lage und Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes
3. Rechtliche Rahmenbedingungen
4. Methodische Vorgehensweise
5. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
6. Alternativendiskussion
7. Ziele und Inhalte der Aufhebung
8. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
9. Grundbelastung des Raumes
10. Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter im Untersuchungsraum
11. Prognose der Entwicklung des Raumes ohne die geplante Maßnahme
12. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich
13. Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
14. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen
15. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)
16. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Teil A: Städtebau

1. Planungsziele

Der Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Weddinghofen, an der südlichen Stadtgrenze der Stadt Bergkamen zur Stadt Kamen. Er wird begrenzt:

im Norden durch die BAB A 2, im Osten durch die Töddinghauser Straße, im Süden durch die B 61 / Lünener Straße und im Westen durch die Anschlussstelle Kamen/Bergkamen.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung ist am 03.05.2007 wirksam geworden.

Sie wurde im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 102 "Gewerbestadt an der B 61 / Ostfeld" durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. WD 102 wurde eine Normenkontrollklage eingereicht. In seinem Beschluss vom 25.10.2007 hat der 10. Senat des OVG Münster den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. WD 102 bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag vorläufig ausgesetzt. Aufgrund dieser Rechtslage soll der Bebauungsplan Nr. WD 102 aufgehoben werden. Im Parallelverfahren wird daher auch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich aufgehoben.

Mit dem Rückzug des Bergbaus hat die Stadt Bergkamen bereits Anfang der 1990er Jahre eine Machbarkeitsstudie für Gewerbliche Bauflächen durchgeführt, um den Arbeitsplatzverlust kompensieren zu können. Im Ergebnis wurde der Standort an der B 61 für eine gewerbliche Nutzung als geeignet eingestuft. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der BAB A 2 und der großen, zusammenhängenden Flächen soll der Standort als Logistikstandort entwickelt werden. Ähnliche Flächen mit dieser Eignung stehen in Bergkamen derzeit nicht zur Verfügung.

Daher wird an dem Ziel einer gewerblichen Entwicklung dieser Fläche festgehalten. Allerdings soll das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen an der Stadtgrenze Bergkamen/Kamen planungsrechtlich neu geregelt werden.

Neben den beiden Aufhebungsverfahren betreibt daher die Stadt Bergkamen zeitgleich das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. WD 116 "Logistikpark A 2" und das Verfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich.

2. Übergeordnete Planungsziele

Bergkamen ist im Landesentwicklungsplan I / II als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern eingestuft.

Der Aufhebungsbereich ist im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, westlicher Teil (Dortmund-Kreis Unna-Hamm) als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" (GIB) dargestellt. Eine besondere Zielformulierung für diesen Bereich gibt es nicht.

3. Darstellungen

Mit der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll unter die ursprüngliche Planung an diesem Standort ein Schlusspunkt gesetzt und der Weg für eine Neuentwicklung freige-macht werden. Im Parallelverfahren wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in der die bauliche Nutzung als Logistikstandort vorbereitet werden soll.

4. Verkehrliche Erschließung

Mit der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine verkehrliche Erschließung des Bereiches vorbereitet.

5. Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Gebietes ist mit diesem Aufhebungsverfahren nicht geplant.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die 12. Flächennutzungsplanänderung ist am 03.05.2007 wirksam geworden.

Sie wurde im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 102 "Gewerbe-park an der B 61 / Ostfeld" durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. WD 102 wurde eine Normen-kontrollklage eingereicht. In seinem Beschluss vom 25.10.2007 hat der 10. Senat des OVG Müns-ter den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. WD 102 bis zur Entscheidung über den Normenkontroll-antrag vorläufig ausgesetzt. Aufgrund dieser Rechtslage soll der Bebauungsplan Nr. WD 102 auf-gehoben werden. Im Parallelverfahren wird daher auch die 12. Änderung des Flächennutzungs-planes für diesen Bereich aufgehoben

2. Lage und Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes von Bergkamen, südlich der Bundesauto-bahn A 2. Bei der Fläche selbst handelt es sich überwiegend um gut strukturierte landwirtschaftli-che Flächen sowie eine kleinere Waldfläche.

Neben den Wohnbauflächen der Stadt Kamen im Osten wird das Gebiet im Süden über die Lüne-ner Straße (B 61) hinaus durch aufgegebene Klärschlamm- und Absetzbecken, Lagerflächen so-wie landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Weiter im Süden verläuft die Seseke. Im Westen des Plangebietes liegt die Anschlussstelle Nr. 15 der Autobahn A 2 mit einem Park & Ride-Platz. Über die A 2 hinweg befinden sich im Norden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mit der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft und keine Einwirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Bo-den und Wasser, Luft und Klima, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter vorbe-reitet.

Allerdings wird im Parallelverfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durch geführt. In diesem Änderungsverfahren wird eine gewerbliche Nutzung vorbereitet. In diesem Änderungs-verfahren wird daher eine detaillierte Umweltprüfung vorgenommen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes, die für die 12. Änderung des Flächennut-zungsplanes von Bedeutung sind
BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 - gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse § 1 Abs. 6 Nr. 5 - Landschaftsbild § 1 Abs. 6 Nr. 7 - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologi-sche Vielfalt - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesund-heit sowie die Bevölkerung insgesamt - Darstellung des Landschaftsplanes - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen § 1 a - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

BImSchG	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
Abstandserlass 2007	Sicherung ausreichender Schutzabstände zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten/Mischgebieten
DIN 18005	Schallschutz im Städtebau
DIN 45691	Geräuschkontingentierung
Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen – auch in Verantwortung für die künftigen Generationen – im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
BBodSchG	Nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens oder Wiederherstellung. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht soweit wie möglich vermieden werden.
WHG	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
LWG	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.

Fachplanungen	
GEP Teilbereich Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/ Kreis Unna/Hamm)	Als Ziel der Raumordnung und Landesplanung stellt der gültige GEP für den Änderungsbereich einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar.
FNP	Der Änderungsbereich ist durch die 12. FNP-Änderung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen als Gewerbliche Baufläche und Grünfläche dargestellt.
Landschaftsplan Nr. 4	Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Festsetzungen bestehen nicht.

4. Methodische Vorgehensweise

In der Bestandsaufnahme werden die besonderen Standorteigenschaften (z. B. wertvolle Biotope, schutzwürdige Böden) aufgenommen. Im Rahmen der Beschreibung des Ist-Zustandes werden auch die für das jeweilige Schutzgut relevanten Vorbelastungen (Altlastenverdachtsflächen, Immissionen etc.) beschrieben. Die Leistungsfähigkeit (Wertigkeit) der einzelnen Schutzgüter wird anhand einer 4stufigen ordinalen Skala dargestellt, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert und keine standardisierten Wertmaßstäbe ansetzt, die dem spezifischen Raum nicht gerecht werden könnten.

Bei einer Zusammenstellung aller Schutzgüter wird die Konfliktdichte bezogen auf die Gesamtsituation deutlich.

Über die nachfolgende Wirkungsprognose wird die geplante Maßnahme auf ihre zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Die Schwere von Eingriffen wird nach Qualität und Quantität abgeschätzt.

5. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes umfasst den Änderungsbereich.

6. Alternativendiskussion

Mit dem Rückzug des Bergbaus aus der Region hat die Stadt Bergkamen bereits Anfang der 90er Jahre eine Standortuntersuchung für Gewerbliche Bauflächen durchgeführt, um den drohenden Arbeitsplatzverlust zu kompensieren und somit die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bergkamen und der Region sicherzustellen. Im Ergebnis wird das Ostfeld als geeignet eingestuft.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und mit dem Bebauungsplan Nr. WD 102 "Gewerbepark an der B 61 – Ostfeld" hatte die Stadt Bergkamen bereits 2006 Planungsrecht zur Entwicklung eines Logistikstandortes an dieser Stelle geschaffen. Mit dem Ziel der Schaffung einer möglichst hohen Anzahl von Arbeitsplätzen wurden Industriegebiete festgesetzt. Dabei wurde das vorhandene Eichenmischwäldchen überplant. Das verträgliche effektiven Lärmschutzwall geregelt.

Zum Bebauungsplan Nr. WD 102 "Gewerbepark an der B 61 / Ostfeld" wurde eine Normenkontrollklage eingereicht. In seinem Beschluss hat das OVG Münster den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. WD 102 bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag vorläufig ausgesetzt. Aufgrund dieser Rechtslage sollen der Bebauungsplan Nr. WD 102 und im Parallelverfahren die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der BAB A 2 und der großen zusammenhängenden Flächen kann der Standort insbesondere als Logistikstandort entwickelt werden. Ähnliche Flächen mit dieser Eignung stehen in Bergkamen derzeit nicht zur Verfügung. Daher wird an dem Ziel einer gewerblichen Entwicklung dieser Fläche festgehalten. Allerdings soll das Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen an der Stadtgrenze Bergkamen/Kamen planungsrechtlich neu geregelt werden.

Diese städtebauliche Variantendiskussion ist insbesondere für die beiden Neuaufstellungsverfahren (25. FNP-Änderung und B-Plan WD 116) wichtig und wird dort vertieft abgehandelt.

7. Ziele und Inhalte der Aufhebung

Mit der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll unter die ursprüngliche Planung an diesem Standort ein Schlusspunkt gesetzt und der Weg für eine Neuentwicklung freige-macht werden.

8. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation

Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter
(Empfindlichkeiten, Schutzwürdigkeiten, Vorbelastungen)

8.1. Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Wohnstandorte liegen außerhalb des Änderungsbereiches, östlich der Töddinghauser Straße auf Kamener Stadtgebiet. Der Wohnbebauung – Einzel-, Doppel- sowie Reihenhäuser - können private Gärten zugeordnet werden. Die Ausstattung mit wohnungsnahem Freiraum kann somit als gut bezeichnet werden.

Der Standort ist durch den Verkehr auf der A 2 und der B 61 durch Immissionen (Lärm/ Luftschadstoffe) vorbelastet.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Flächen mit ausgesprochener Erholungs- und Freizeitfunktion liegen nicht im Untersuchungsraum. Eine öffentliche Grünfläche auf Kamener Stadtgebiet östlich der Töddinghauser Straße mit Spiel- und Bolzplatz wird räumlich durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Die Wald- und Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft bilden dazu eine attraktive Kulisse. Insgesamt wird der Freiraum entlang der Töddinghauser Straße und auf den Wirtschaftswegen für die wohnungsnaher Erholung, für kleinere Spaziergänge mit und ohne Hund genutzt.

Schon außerhalb des Untersuchungsraumes verläuft im Süden, die Seseke kreuzend, der Em-scher-Park Radweg Süd.

8.2 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben aufgrund der großen, zusammenhängenden Schläge sowie der hohen Bodenfruchtbarkeit im Gebiet eine besondere Bedeutung.

Dagegen werden die kleineren Waldflächen im Untersuchungsraum nicht wirtschaftlich genutzt. Das Eichenwäldchen hat aufgrund seiner hohen Funktionen in den Bereichen Klima- und Immissionschutz sowie für die Erholung eine hohe Bedeutung. Zudem dient es neben den anderen Gehölzflächen als Rückzugsraum für Tiere in der Agrarlandschaft.

8.3 Pflanzen und Tiere

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation, das heißt die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Nutzung am Standort einstellen würde, stellt ein konstruiertes Bild der Vegetationsentwicklung dar. Mit Hilfe der potentiellen natürlichen Vegetation ergeben sich wichtige Hinweise auf die Natürlichkeit der vorhandenen Pflanzenbestände. Darüber hinaus lassen sich Rückschlüsse auf die Ersatzgesellschaften der Wälder ableiten, und es ergeben sich Hinweise auf bodenständige Arten für Pflanzmaßnahmen auf relativ unbeeinflussten Böden.

Die potenzielle natürliche Vegetation im Bereich des Untersuchungsraumes ist der Flattergras-Buchenwald. Diese Waldkategorie umfasst die Tieflagen-Buchenwälder des Flachlandes und des unteren Hügellandes (bis etwa 200 m über NN). Neben Buchen kommen hier auch vereinzelt Eichen und Hainbuchen vor. Die Bodenvegetation ist nicht sehr artenreich. Typische Bodenarten für diesen Vegetationstyp sind mittel basenhaltige, zum Teil pseudovergleyte Parabraunerden und Braunerden.

Reale Vegetation und Biotoptypen

Die Waldflächen weisen unterschiedliche Altersstrukturen auf. Die größte Waldfläche im Untersuchungsraum ist der Eichenwald mit ca. 110 Jahren. Diese Fläche ist als Rückzugsfläche in der Agrarlandschaft und aufgrund des hohen Totholzanteils von sehr hoher Bedeutung. An das Eichenwäldchen grenzen im Süden und Westen Pappelbestände mit ca. 50 Jahren an. Eine ähnliche Struktur weist die kleinere Waldfläche im Nordwesten des Änderungsbereiches auf. Nördlich

der A 2 befindet sich eine Waldfläche auf einer Aufschüttung. Es überwiegen hier Buchen in unterschiedlichster Altersstruktur. Zwischen der A 2 und dem Wohngebiet befindet sich eine Waldfläche mit Vorwaldcharakter; hier überwiegen Birken und Eschen. Den Pappelbeständen und den jüngeren Waldflächen wird eine hohe Bedeutung zugesprochen.

Als weitere hochwertige Gehölzstrukturen sind insbesondere die Pappelreihen sowie die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Südflanke der A 2 zu nennen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, Acker und Grünlandflächen sind im Komplex mit den Gehölzstrukturen zu sehen. Wenngleich der Einzelwert hier als gering bis mittel eingestuft wird, hat der Gesamtkomplex in der Kombination eine mittlere Bedeutung.

Die Flächen der ehemaligen Klärbecken sowie des ehemaligen Schrottplatzes sind heute zum Teil bereits stark verbuschte Brachflächen.

Neben Flächeninanspruchnahme geht von Verkehrsflächen eine Zerschneidung der Landschaft und somit die Isolierung von Lebensräumen aus. Daneben finden sich weitere negative Auswirkungen, wie die Mortalität bei der Fauna sowie Lärm und Immissionen im Randbereich bis zu 600 m. Wesentliche Barrieren im Untersuchungsraum sind die B 61 und die A 2. Informationen zu Austauschbeziehungen von Arten liegen nicht vor und wurden auch nicht erhoben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den Artenbeständen in unmittelbarer Nähe (in einem Abstand von bis zu 100 m) von den heute stark frequentierten Verkehrsstrassen um relativ "unempfindliche" Arten handelt.

Lebensräume Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Datenrecherche zum Umweltbericht wurde eine Fledermausbestandsanalyse durchgeführt. Darin wurden fünf Fledermausarten sicher bestimmt:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Analyse ergab das Vorkommen von Quartieren des Großen Abendseglers im vorhandenen Waldbestand. Weiterhin ergab sich eine geringe Funktionserfüllung als Jagdgebiet und geringe Funktionserfüllung als Biotopverbundelement für weitere Fledermausarten.

Weiterhin wurden 3 streng geschützte Vogelarten nachgewiesen (Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke) und ebenfalls 2 weitere Arten (Steinkauz und Kiebitz) vermutet.

Bei einer Begehung im Februar 2006 sind Fasane im Untersuchungsraum gesichtet worden. Fasane sind in Mitteleuropa keine heimischen Vögel. In der Roten Liste sind sie der Kategorie „ungefährdet“ zugeordnet. Gleichwohl ist das Vorkommen dieser Art als ein Indiz für eine gut strukturierte Agrarlandschaft zu sehen.

Im landesweiten Biotopkataster sind Lebensräume erfasst, die ökologisch wertvoll und als schutzwürdig eingestuft werden. Für den Änderungsbereich liegen keine kartierten Flächen im Biotopkataster der LÖBF vor.

8.4 Boden und Wasser

Geologische Verhältnisse

Der Kalkmergelstein in der Region wird von Ton und Schluff der Grundmoräne aus der Saale-Kaltzeit überlagert. Darauf finden sich temporär die Fußablagerungen, Sandlöß oder Löß der Niederterrassen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Einflussbereich bergbaulicher Einwirkungen. Nach heutigem Planungs- und Kenntnisstand sind keine weiteren Einwirkungen aus zukünftigem Abbau zu erwarten.

Es sind keine bodendenkmalpflegerischen Belange betroffen.

Bodentypen

Im Untersuchungsraum finden sich Pseudogley-Parabraunerden, Parabraunerden, Braunerden und Pseudogley aus lehmigem Schluff, Feinsand, schluffig lehmigem Sand und tonigem Lehm.

Speicher- und Reglerfunktion

Die Leistungsfähigkeit der Böden hinsichtlich der Filterung von Schad- und Nährstoffen und damit zum Schutz von Gewässern und Grundwasser vor entsprechenden Einträgen wird wesentlich von den Bodenarten und dem Anteil an filterwirksamen organischen Substanzen (Humus) bestimmt. Unterschieden werden die mechanischen Filtereigenschaften und die chemisch-physikalischen Filtereigenschaften.

Das Nitratrückhaltevermögen ist auf Böden mit hohem Anteil an Tieflehm, Lehm oder Ton hoch. Sandige Substrate neigen eher zu Auswaschungen von Nitraten.

Die vorkommenden Böden weisen eine mittlere bis hohe Speicher- und Reglerfunktion auf.

Biotische Lebensraumfunktion

Böden stellen den Lebensraum von Flora und Fauna dar. Sie sind mitentscheidend dafür, welche natürliche Vegetation und damit auch, welche Tierwelt sich in einem Gebiet eingefunden hat oder sich nach Ende menschlicher Eingriffe potenziell einstellen würde. Für das Kriterium Lebensraumfunktion sind daher sowohl die tatsächliche aktuelle Bedeutung zu berücksichtigen als auch ihre potentielle - auf den natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten beruhende - Bedeutung für die Ausbildung einer schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt.

Für die Existenz vieler seltener Tier- und Pflanzenarten besonders hoch zu bewerten sind generell solche Böden, die "extreme" Eigenschaften (sehr trocken, sehr feucht, nährstoffarm) aufweisen oder in ihrer Merkmalkombination regional selten sind. Weitere Kriterien sind die Naturnähe und die Intensität der vorgenommenen Eingriffe und - damit verbunden - die Möglichkeit, naturnahe Verhältnisse wiederherzustellen. Im Untersuchungsraum finden sich keine Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion (Extremböden).

Natürliche Ertragsfähigkeit

Die landwirtschaftliche Ertragsleistung hängt von einer Vielzahl natürlicher Faktoren sowie von Art und Intensität der Bewirtschaftung ab. Zu nennen sind beispielsweise Hangneigung, Gründigkeit und Skelettgehalt, nutzbare Feldkapazität, Frost- und Erosionsgefährdung, Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie weitere anthropogene Faktoren. Diese Vielfalt an Kriterien kann im Rahmen des Umweltberichtes nicht angemessen aufbereitet werden. Daher werden zur orientierenden Beurteilung der natürlichen landwirtschaftlichen Nutzungseignung nur die Bodenzahl und der Ernteertrag als Ausdruck des biotischen Ertragspotentials herangezogen. Die natürliche Ertragsfähigkeit auf den vorherrschenden Bodentypen ist als mittel bis hoch einzustufen. Zu großem Anteil herrschen im B-Plangebiet Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden mit hoher Ertragsfähigkeit vor. Im Informationssystem Boden sind diese Böden als schutzwürdige Böden aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Grundwasser

Diese Eigenschaft hängt hauptsächlich mit der Pufferfunktion des Bodens zusammen. Kann ein Boden gelöste Stoffe an mineralischen oder organischen Bodenpartikeln binden, ist die Pufferfunktion hoch. Schadstoffe werden gebunden und gelangen nicht unmittelbar in das Grundwasser. Das Grundwasser im gesamten Untersuchungsraum weist eine hohe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf.

Das Grundwasser steht zur Seseke hin bis zu 2 m unter Flur an (Interpretation Höhenlinien / Grundwassergleichen).

Oberflächengewässer

Es gibt keine natürlichen Gewässer im Untersuchungsraum. Neben den straßen- und wegebegleitenden Mulden ist das ehemalige, foliengedichtete Güllebecken mit Wasser gefüllt.

Südlich des Untersuchungsraumes verläuft die Seseke, deren naturnahe Umgestaltung in den nächsten Jahren geplant ist.

8.5 Luft und Klima

Zur Beurteilung der klimatischen Voraussetzung wird neben den Informationen aus der Realnutzung die Klimaanalyse Ruhrgebiet hinzugezogen. Die Ausweisung der Klimatope orientiert sich im Wesentlichen an der Bestandssituation. Unterschieden werden folgende Klimatope:

- Freilandklima: überwiegend landwirtschaftliche Flächen; ⇒ Kaltluftentstehungsgebiete, je nach Reliefierung und Gehölzbestand Kaltluftammel- und / oder -abflussbereich bis in die Tallage der Seseke
- Waldklima: Eichen- und Pappelwäldchen gut 1 ha ⇒ im Vergleich zum Umland gedämpfte Strahlungs- und Temperaturschwankung, erhöhte Luftfeuchtigkeit, Filterwirkung, Wald mit Klima- und Immissionsschutzfunktion
- Siedlungsklima: aufgelockerte Bebauung, gute Durchgrünung, Versiegelung < 50% ⇒ geringfügige Temperaturerhöhung gegenüber dem Umland; ausgeglichenes Mikroklima

Die lufthygienisch-klimatische Vorbelastung ist als Resultat aus einer Reihe von Einzelfaktoren anzusehen, von denen die wichtigsten die Höhe von Emissionen und Immissionen, die Ausbildung großer Flächen mit stadtklimatischen Effekten, wie Überwärmung und deren Sekundärfolgen sind. Als „Haupt“-Emittenten sind hier die Verkehrsstraßen, insbesondere die Autobahnen A 2 und die Bundesstraße B 61 zu verzeichnen. Konkrete Informationen vor Ort liegen nicht vor.

8.6 Orts- und Landschaftsbild

Der Wert des Orts- und Landschaftsbildes, als stark subjektiv geprägtes Prüfkriterium, lässt sich nur schwer fassen. Als objektivierbare Merkmale gelten jedoch die spezifischen Ausstattungselemente des Raumes. Diese können natürlichen oder künstlichen Ursprungs sein, können eine positive wie negative Bedeutung besitzen. Von Bedeutung sind dabei diejenigen Elemente, die das Bild der Landschaft maßgeblich prägen.

Dies sind insbesondere raumgliedernde Elemente wie Gehölzstrukturen, markante Gebäude und Wasserflächen.

Der Untersuchungsraum weist einen hohen Gehölzanteil auf: Zu nennen sind hier die Waldflächen, die Pappelreihen sowie die Gehölzstruktur entlang der Bundesstraße und der Autobahn. Diese Elemente haben eine hohe Bedeutung für die Qualität des Untersuchungsraumes. Gleichwohl den Einzelementen wie Acker oder Grünland eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeordnet wurde, hat der Gesamtkomplex eine hohe Bedeutung durch den Wechsel von Offenlandschaft und Gehölzstrukturen auf dem stark bewegten Gelände. Die Höhenunterschiede im Plangebiet betragen bis 25 m.

8.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Neben den bestehenden Wirtschaftswegen sowie diversen unterirdischen Leitungstrassen sind keine weiteren Sachgüter betroffen. Bereiche oder Gebäude unter Denkmalschutz liegen nicht vor.

8.7 Wechselwirkung

Abiotische und biotische Faktoren stehen in ihrem Wirkungsgefüge in unmittelbarem Zusammenhang. Sie bilden eine funktionale Einheit, in der die Veränderung auch nur eines Faktors weitreichende, oft kaum vorhersehbare Auswirkungen haben kann.

Neben der Agrarlandschaft dominieren hier die beiden stark befahrenen Verkehrsbänder. Alle Eingriffe haben neben dem beabsichtigten Ergebnis, eine Vielzahl von nicht beabsichtigten Wirkungen. Zum Beispiel zieht das gut ausgebaute Verkehrsnetz neben der Versiegelung, Verlärmung, Luftschadstoffbelastung, eine Schadstoffanreicherung im Boden und langfristig auch im Grundwasser nach sich. Zudem stellt es eine Barriere für Mensch und Tier dar.

9. Grundbelastung des Raumes

9.1 Altlastenstandorte und Altablagerungen

Es finden sich im Untersuchungsraum anthropogene Auffüllungen Diese sind im Hinblick auf die spätere Nutzung im Rahmen der Boden- und Baugrunduntersuchung näher zu betrachten. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

Aufgrund der DTV-Zahlen auf der A 2 und der B 61 ist mit einer verstärkten Anreicherung von Schadstoffen im Boden in einem Korridor von mindestens 100 m entlang der Straßen zu rechnen.

9.2 Luftschadstoffe / Lärmbelastungen

Belastbare Informationen über Luftschadstoffe und Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr auf der A 2 sowie der B 61 liegen bislang nicht vor.

In Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde durch das MUNLV eine Lärmkartierung für NRW vorgenommen. Im Bericht über die Lärmkartierung für Bergkamen ist die A 2 mit 24 Mio. KFZ/Jahr als wesentliche Lärmquelle dargestellt. Die Isophonenlinien umfassen im Pegelspektrum von 55 bis 70 db(A) den gesamten Aufhebungsbereich.

In der Erhebung des Landesumweltamtes (LUA) ist der Bereich nicht mit besonderer Luftschadstoffbelastung gekennzeichnet. Als Vergleichsstation für die Region wird hier die Station Lünen-Niederaden herangezogen. Es finden keine Überschreitungen der bestehenden Grenzwerte statt.

10. Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum, weist in vielen Umweltbereichen eine hohe bis zum Teil sehr hohe Qualität auf. Der Untersuchungsraum zeichnet sich im Einzelnen durch

- Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung,
- schutzwürdige Böden nach Geologischem Dienst NRW (hohe Bodenfruchtbarkeit)
- z. T. hohe Speicher- und Reglerfunktion
- z. T. hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in das Grundwasser
- z. T. relativ hoch anstehendes Grundwasser
- hohe Bedeutung der Waldflächen mit Klima- und Immissionsschutzfunktion
- hohe Orts- und Landschaftsbildqualität
- sehr hohe Empfindlichkeit der Wohnstandorte

aus.

Durch seine Lage im städtischen Kontext unterliegt der Untersuchungsraum einigen Vorbelastungen. Zu nennen sind hier:

- Altlastenstandort
- hohe Belastung durch Lärm entlang der A 2 und B 61

11. Prognose der Entwicklung des Raumes ohne die geplante Maßnahme

Aus der jetzigen Perspektive sind zwei verschiedene Szenarien für den untersuchten Standort möglich. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass eine bauliche Nutzung an diesem Standort nicht weiter verfolgt wird und somit weiterhin die Agrarlandschaft die Funktionen für den Planungsraum

bestimmt. Diese unterliegen neben der jahreszeitlichen Bewirtschaftung langfristig auch der Lebenserwartung von Gehölzen, die ggf. im Bereich der Waldflächen und / oder der Gehölzstrukturen nachgepflanzt werden. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit ist die weitere Nutzung als Ackerfläche wahrscheinlich. Mit der Aufhebung der 12. Änderung würde zunächst der Ursprungszustand der Landschaft erhalten.

Da eine gewerbliche und industrielle Nutzung bereits in übergeordneten Planungsinstrumenten dargestellt ist und der Standort aufgrund der verkehrsgünstigen Lage als Logistikstandort besonders geeignet ist, besteht eine weitere Möglichkeit in einer baulichen Entwicklung.

12. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich

12.1 Menschen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die östlich angrenzenden Wohngebiete sind von der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der gut strukturierte Freiraum geht durch das Aufhebungsverfahren nicht verloren.

12.2 Land- und Forstwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Flächen mit einem hohen Ertragswert und das Eichenwäldchen im Untersuchungsraum mit Bedeutung für Klima- und Immissionsschutz sowie für die Erholung bleiben erhalten.

12.3 Pflanzen und Tiere

Die gut strukturierte Agrarlandschaft als Lebensraum für Flora und Fauna geht mit diesem Bauleitplanverfahren nicht verloren.

12.4 Boden und Wasser

Durch die Aufhebung wird keine Inanspruchnahme von Boden und Wasser bzw. Versiegelung von Boden verfolgt.

12.5 Luft und Klima

Mit der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Bestandsklima nicht beeinträchtigt.

12.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird nicht verändert.

12.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern liegt nicht vor.

12.8 Wechselwirkungen

Von der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes geht keine Veränderung oder Inanspruchnahme von Landschaft, Boden, Wasser oder Inanspruchnahme von Lebensräumen für Flora und Fauna aus.

13. Zusammenfassende Wertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Von der Aufhebung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen keine Umwelteinwirkungen aus. Allerdings wird im Parallelverfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Umwelteinwirkungen werden im dortigen Umweltbericht geprüft.

14. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

Mit dem Aufhebungsverfahren sind keine Umwelteinwirkungen verbunden. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

15. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahme zur Abhilfe zu ergreifen.

Da im vorliegenden Fall keine Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, entfällt das Monitoring.

16. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Der Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst landwirtschaftliche Flächen und Wald in von Süden nach Osten ansteigendem Gelände. Der Bereich ist durch die nördlich verlaufende Bundesautobahn A 2 sowie durch die B 61 lärmvorbelastet. Die 12. FNP-Änderung ist am 03.05.2007 wirksam geworden. Sie stellt Gewerbliche Bauflächen und dar.

Mit der Aufhebung der 12. Flächennutzungsplanänderung gehen keine Umwelteinwirkungen einher.

Allerdings wird im Parallelverfahren die 25. Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel der Darstellung Gewerblicher Bauflächen und Erhalt des vorhandenen Mischwaldes durchgeführt. In dem entsprechenden Verfahren wird eine detaillierte Umweltprüfung durchgeführt.

Bergkamen, Januar 2009